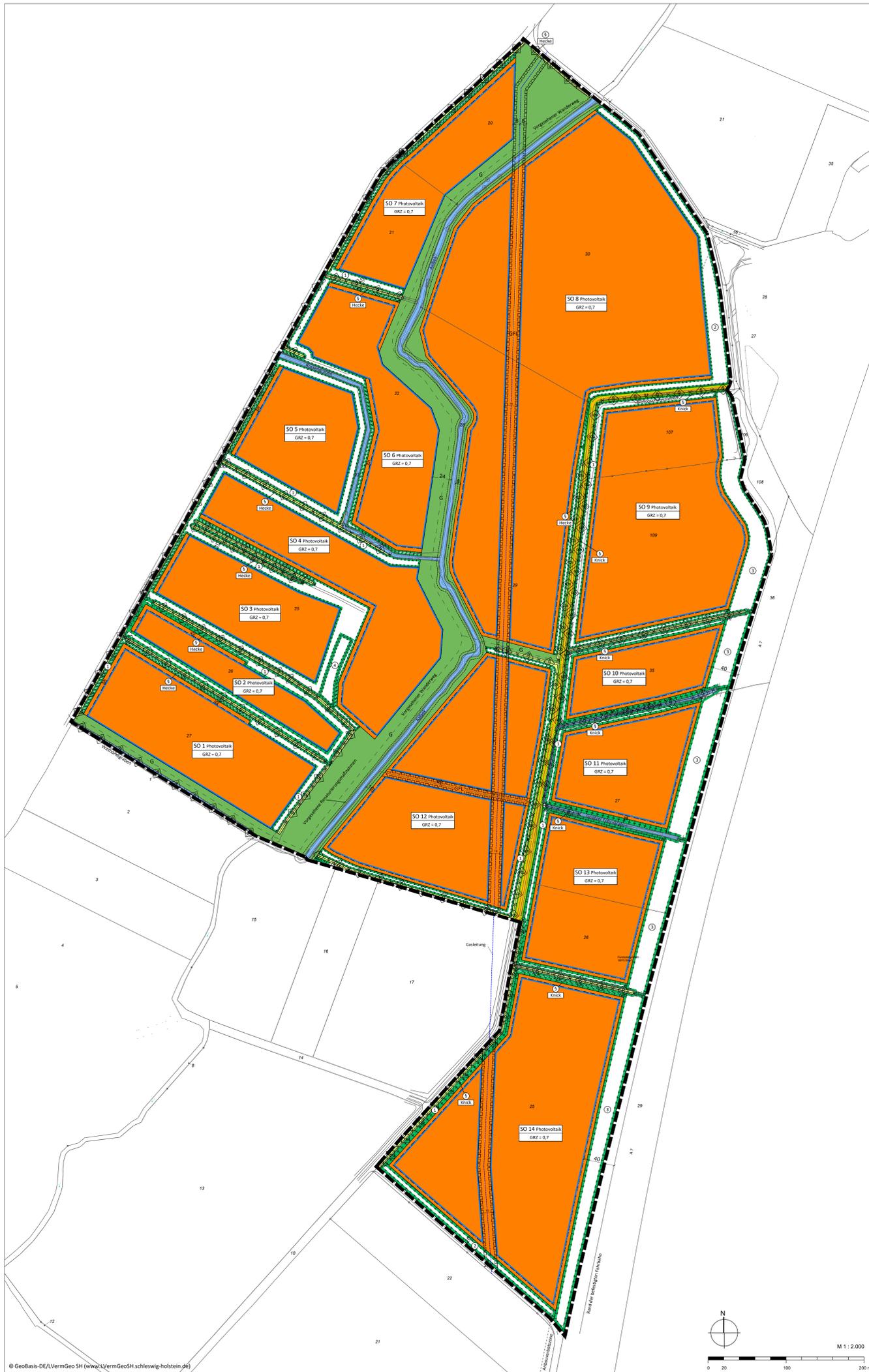


Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).



Zeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art der baulichen Nutzung**
 - SO 1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, mit der Nummerierung, z.B. 1
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrsfäche**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
 - Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünzoo Aalbek
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Wasserflächen - Graben zu erhalten, Überfahrten zulässig
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit der Nummerierung, z.B. 1
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Mit Gechrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Wasbek - Vorgehener Wanderweg (s. textl. Festsetzung Nr. 1.14)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Leitungsträger (s. textl. Festsetzung Nr. 1.15)
 - Darstellungen ohne Normcharakter
 - Vorgesehene Renaturierung des Aalbek
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Zaun
 - Abwasser- und Regenwassertschacht
 - Bemaßung in Metern
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Grenze Anbauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gem. § 30 BNatSchG - gesetzlich geschütztes Biotop (Knick bzw. Hecke) gem. 21 Abs. 1 LNatSchG

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die sonstigen Sondergebiete 1 bis 14 (SO 1 bis SO 14) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebsbereitstellungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landschaftliche Nutzung ist zulässig.
- Der Abstand der Solarmodule zum Grund muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,00 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO), der obere Bezugspunkt ist der höchste Punkt der baulichen Anlage. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 2,30 m einzuhalten.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- In SO 1 bis SO 14 sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserzisternen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nicht im Leitungsschutzbereich, zulässig.
- Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist bei Zäunen ein Freihalteabstand von mind. 20 cm freizuhalten.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 1 sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone, standorttypische, artenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Die Flächen sind nicht vor dem 01.07. und nicht nach dem 10. September zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig abzuführen. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen [maximal 0,5 Großvieheinheiten / ha] ist auch ein Beginn ab 20.06. zulässig. Pflegemaßnahmen, Walzen und Striegeln sowie der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln sind unzulässig. Nachsamtmaßnahmen und ein eventuell notwendiges Abschleppen sind zulässig. Die Errichtung eines Zauns innerhalb der Maßnahmenflächen ist zulässig. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Anlage und die Anlage von Zufahrten in offenerporiger Bauweise bis insgesamt maximal 300 m² ist zulässig.
- Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind analog zu den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln (siehe textl. Festsetzung 1.5).
- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 sind mindestens 4-reihig Strauchpflanzungen vorzugsweise in Gruppen von mind. 5 m Breite und 10 m Länge auf mind. 75 % der Flächen aus autochthonen, standorttypischen Sträuchern und Bäumen im Pflanzabstand von maximal 1 m zwischen und 0,8 m in den Reihen zu versehen. Sträucher sind in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60 - 100 cm, 4-5-triebig zu setzen. Die Bäume sind in der Mindestqualität 2x verpflanzt, ohne Ballen, 125 cm - 150 cm entsprechend dem Bund Deutscher Baumschulen zu setzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 4:1 zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind gegen Verbiss durch Weide- und Wildtiere zu schützen. Soweit die Anpflanzungen im Bestand gesichert sind, ist frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 10 Jahren nach Pflanzung der Schutzzaun zu entfernen. Gehölze sind bei Abgang in Größe und Qualität zu ersetzen. Es sind die Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu nutzen:

Sträucher:	Bäume:
Gemeine Hasel (Corylus avellana)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Europäisches Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Wildapfel (Malus sylvestris)	Stieleiche (Quercus robur)
Vogelbeere (Prunus avium)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Salweie (Prunus spinosa)	
Wildbirne (Pyrus pyraster)	
Gewöhnliche Hunds-Rose (Rosa canina)	
Filzrose (Rosa tormentosa)	
Brombeere (Rubus frut. spec.)	
Eberesche (Sorbus aucuparia)	
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)	
Faulbaum (Frangula alnus)	
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 3 sind über spontane Begrünung zu Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Die Flächen sind nicht vor dem 01.07. und nicht nach dem 10. September höchstens einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig abzuführen. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen [maximal 0,5 Großvieheinheiten / ha] ist auch ein Beginn ab 20.06. zulässig. Pflegemaßnahmen, Walzen und Striegeln sowie der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln sind unzulässig. Nachsamtmaßnahmen und ein eventuell notwendiges Abschleppen sind zulässig. Die Errichtung eines Zauns innerhalb der Maßnahmenflächen ist zulässig. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Anlage und die Anlage von Zufahrten in offenerporiger Bauweise bis insgesamt maximal 5.200 m² ist zulässig.

- Die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicke / Hecken) sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 4 sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsheimisches, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen. Vorhandene Knicke/Hecke sind zu erhalten. Vor den bestehenden geschützten Biotopen (Knicke / Hecken) ist ein mindestens 5 bzw. 10 m breiter Biotopschutzstreifen anzulegen, in dem hochwertigen jeglicher Art (ausgenommen Zäune) und Bodenversiegelungen unzulässig sind.
 - Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicke / Hecken) und deren Biotopschutzstreifen sind mittels Horizontal-Bohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielrube außerhalb sonstiger Bepflanzungen (Biotopschutzstreifen) und innerhalb der Baugrenze anzulegen. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewachsfreien Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhaltern zu legen.
 - Die Neuanlage von Drainagen ist nicht zulässig.
 - Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.
 - Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Auf den mit Gechrechten (G) zu belastenden Flächen ist ein Gechrecht zugunsten der Gemeinde Wasbek zu gewähren und ggf. über die Eintragung einer Baualt öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Weg ist allgemein zugänglich zu gestalten und zu unterhalten. Im Bereich der Gräben/ des Aalbek ist eine Brücke für Fußgänger zulässig.
 - Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GL) zu belastenden Flächen sind den zuständigen Leitungsträger / Unterhaltungsverband Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Unterhaltung der Leitungen einzuräumen sowie jederzeit Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten.
 - Beistellt der festgesetzten Wasserflächen sind auf einer Breite von 5 m Schutzstreifen zugunsten des Wasser- und Bodenverbands freizuhalten. Die Flächen sind von jeglichen Bauten (mit Ausnahme von Zäunen und Zufahrten) freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens sind Bepflanzungen wie Bäume, Hecken und Sträucher unzulässig.
- ### 2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)
- Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationsstafel im Ausmaßbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Hinweise

Artenschutz

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel ist eine Aufweidung nur außerhalb des Brutzeitraumes zulässig [als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September] oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Haselmaus ist das Roden von Gehölzen nur außerhalb der Überwinterungsphase zulässig (als Überwinterungsphase gilt die Zeit zwischen dem 01. Mai und dem 15. Oktober) oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zu den Gehölzen ist bereits während der Bauphase für jegliche Arbeiten ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten.

Naturschutz

- Ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird außerhalb des Plangebiets auf dem Flurstück 47, Flur 7, Gemarkung Wasbek umgesetzt. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 8.386 m². Es ist Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.
- Dienstbarkeiten zur Absicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig vor Grundbucheinträgen, die im Fall der Zwangsversteigerung die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gefährden könnten, in Abteilung 2 des betroffenen Grundbuchs einzutragen. Das Einreichen der Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes beim Amtsgericht hat zwingend vor Baustart zu erfolgen. Ggf. notwendige Rangrückstellungen von bestehenden Grundbucheinträgen, die im Fall der Zwangsversteigerung die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gefährden könnten, sind innerhalb von sechs Monaten nach Datum der Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichts herzustellen.

Bodenschutz

- Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahreminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.
- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorrangpflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

Archäologie

- Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Kampfmittel

- Im Rahmen einer Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet könnte eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Auf weniger als 1% der Fläche besteht das Risiko auf Bombenabwürfdäcker zu stoßen. Gemäß baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für den ausgewiesenen Bereich weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Schleswig-Holstein empfohlen. Für die übrigen Bereiche besteht gemäß baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1).

Gasleitung

- Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung darf das Geländeneiveau nicht verändert werden. Bepflanzungen wie Bäume, Hecken und Sträucher sind innerhalb des Schutzstreifens der Erdgasansportsleitung unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sind daran zu hindern Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
- Mögliche Kreuzungen der Gasleitung mit Ihren Begleitabel unterhalb der Gaslochhochdruckleitung bzw. Schutzstreifenbreite haben im Schutzrohr zu erfolgen.
- Beim Überfahren der Gasleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen (Baggermatrizen o.ä., Anlage von Belastungszuwegungen) zu treffen. Bei Bedarf ist eine statische Nachverrechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Aalbek / A7" für das Gebiet westlich der A7, nördlich des Witthörnsgrabens, östlich Prenzfelder Weg und südlich der Raststätte Aalbek West, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Wasbek, den

Bürgermeister

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis und durch zeitliche Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per e-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis und zeitlicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.wasbek.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wasbek, den

Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Ort, den Siegel Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5, wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per e-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis und zeitlicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.wasbek.de ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

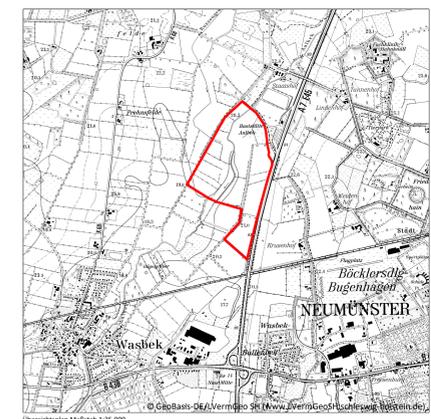
Wasbek, den Siegel Bürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wasbek, den Siegel Bürgermeister

- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetausgabe der Gemeinde Wasbek die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitlicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wasbek, den Siegel Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Wasbek über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Aalbek / A7" für das Gebiet westlich der A7, nördlich des Witthörnsgrabens, östlich Prenzfelder Weg und südlich der Raststätte Aalbek West

Stand: Entwurf, 03.05.2021